

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

<b>B1.7 Fachräume: Informatik</b> <ul style="list-style-type: none"><li>○ 1.7.1 Sind die Arbeitsplätze für die Bediensteten nach dem Stand der Technik gestaltet?</li></ul>	
<b>Erläuterung</b>	<b>Weitere Informationen</b>
<p>In Fachräumen für Informatik sind die Arbeitsplätze für die Bediensteten nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse zu gestalten</p> <p>Diese Anforderung ist erfüllt, wenn z.B. die Hinweise aus der staatlichen Arbeitsschutz-Gesetzgebung (Arbeitsschutzgesetz, Bildschirmarbeitsverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung u. a.) und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Information 202-014) berücksichtigt sind.</p>	<p><b>Arbeitshilfen</b> Fachraumordnung „Informatik“</p> <p><b>Fundstellen</b> ArbStättV DGUV Vorschrift 81 DGUV Information 202-014 DIN EN 1729</p> <p><b>Bezugsquellen</b> <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a> BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a> RiSU HessGISS</p>





## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.7 Fachräume: Informatik

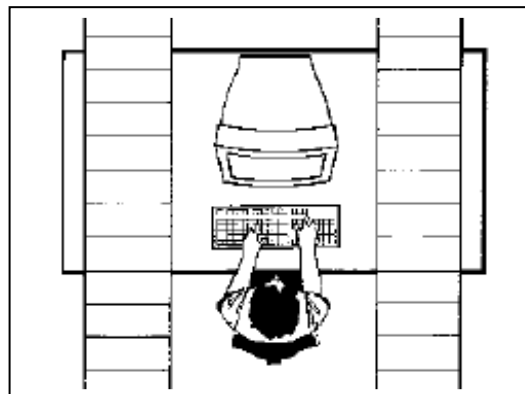
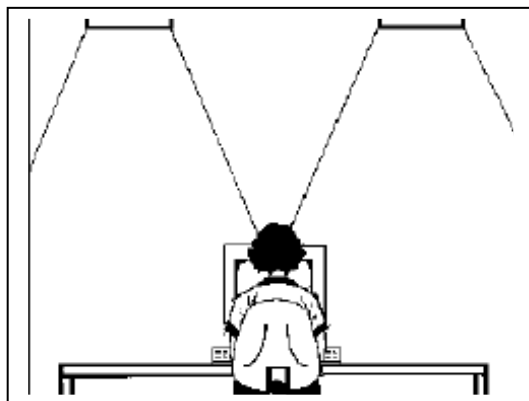
- 1.7.4 Sind die Tische so aufgestellt, dass Blendung und Reflektionen auf dem Bildschirm vermieden wird?  
(Aufstellung 90° zu Fensterfront und Deckenlampen, Blendfreie Deckenbeleuchtung, Leuchtenbänder parallel zur Fensterfront)

#### Erläuterung

Durch die Gestaltung des Bildschirmarbeitsplatzes sind störende Blendwirkungen, Reflexionen oder Spiegelungen auf dem Bildschirm und den sonstigen Arbeitsmitteln zu vermeiden.

**Bildschirmgeräte sollen daher weder vor noch gegenüber von Fenstern oder sehr hellen Flächen angeordnet sein, sondern so, dass die Blickrichtung der Beschäftigten möglichst parallel zur Fensterfront und zur Beleuchtung verläuft.**

Zur Vermeidung stark belastender Reflexionen und Spiegelungen sollen sich Bildschirmgeräte ferner in einer gewissen Entfernung zum Fenster befinden.



#### Weitere Informationen

##### Arbeitshilfen

##### Fundstellen

ArbStättV  
DGUV Information 202-014  
DGUV Information 215-410

##### Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
DGUV Publikationen: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Staatliches Regelwerk  
BMJ-Startseite: [www.juris.de](http://www.juris.de)  
BAuA: [www.baua.de](http://www.baua.de)  
RiSU  
HessGISS

## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.7 Fachräume: Informatik

- 1.7.5 Ist ein Sehabstand zum Bildschirm von 50-70 cm in Abhängigkeit von der Bildschirmgröße eingehalten?

#### Erläuterung

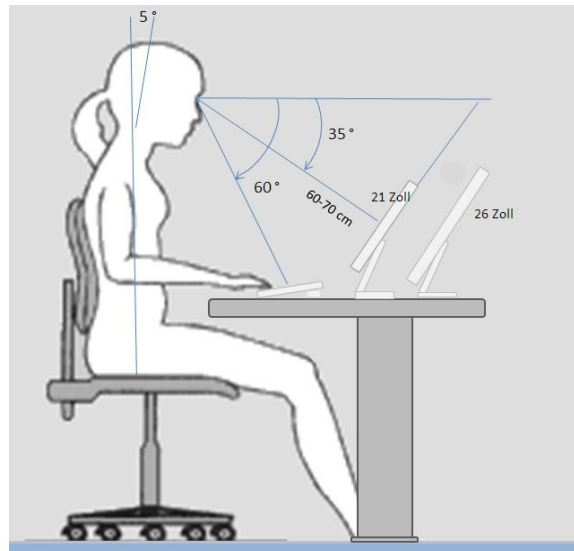
Bildschirme müssen in Höhe und Neigung so angeordnet sein, dass stark ermüdende oder gesundheitsschädliche Körperhaltungen vermieden werden.

Die Blicklinie soll zur Erzielung einer entspannten Kopfhaltung um etwa 20° bis 35° aus der Waagerechten abgesenkt werden.

Die oberste Bildschirmzeile soll nicht über der Augenhöhe der Beschäftigten liegen.

Bildschirmgerät, Tastatur, Arbeitsvorlage und Vorlagenhalter sollen in einem möglichst einheitlichen Sehabstand zwischen 50 cm und 70 cm, vorzugsweise 60 cm, angeordnet werden.

Bei großflächigen Bildschirmen ( $\geq 17''$  sichtbare Diagonale) sind oft größere Sehentfernungen notwendig.



#### Weitere Informationen

##### Arbeitshilfen

##### Fundstellen

ArbStättV  
DGUV Information 202-014  
DGUV Information 215-410

##### Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
DGUV Publikationen: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: [www.juris.de](http://www.juris.de)

BAuA: [www.baua.de](http://www.baua.de)

RiSU

HessGISS



## Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

### B1.7 Fachräume: Informatik

- 1.7.7 Sind Augenbelastungen vermieden?  
z. B. durch:
  - Flimmerfreiheit des Bildschirms
  - Positivdarstellung (heller Hintergrund, dunkle Buchstaben)
  - entspiegelte Bildschirmoberfläche

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Das Bildschirmgerät und der Grafik-Controller sind verantwortlich für eine einwandfreie Bilddarstellung.</p> <p>Diese ist wesentlich, um visuelle Beanspruchungsreaktionen bei der Bildschirmarbeit zu reduzieren oder zu vermeiden.</p> <p>Gleichzeitig reduzieren sich Folgebeschwerden im psychischen Bereich (Kopfweh, frühzeitige Ermüdung) und Rückenbeschwerden, die oft von einer ungünstigen Körperhaltung zur besseren Wahrnehmung des Bildschirminhalts herrühren.</p> <p>Ziel ist, eine Zeichendarstellung zu erreichen, die der von gedruckten Zeichen möglichst nahe kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die auf dem Bildschirm dargestellten Zeichen müssen scharf, deutlich und ausreichend groß sein sowie einen angemessenen Zeichen- und Zeilenabstand haben.</li> <li>– Das auf dem Bildschirm dargestellte Bild muss stabil und frei von Flimmern sein; es darf keine Verzerrungen aufweisen.</li> <li>– Die Helligkeit der Bildschirmanzeige und der Kontrast zwischen Zeichen und Zeichenuntergrund auf dem Bildschirm müssen einfach einstellbar sein und den Verhältnissen der Arbeitsumgebung angepasst werden können.</li> <li>– Der Bildschirm muss frei von störenden Reflexionen und Blendungen sein</li> </ul>	<p><b>Arbeitshilfen</b></p> <p><b>Fundstellen</b>                      ArbStättV                      DGUV Information 202-014                      DGUV Information 215-410</p> <p><b>Bezugsquellen</b>                      Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung                      DGUV Publikationen: <a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a></p> <p>Staatliches Regelwerk                      BMJ-Startseite: <a href="http://www.juris.de">www.juris.de</a>                      BAuA: <a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>                      RiSU                      HessGISS</p>







